

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes

Nr. II/2/19.07 „Neubau Gesamtschule Schildesche

Westerfeldstraße / Ecke Apfelstraße“

der Stadt Bielefeld

Bertram Mestermann

Büro für Landschaftsplanung



Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Tel. 02902-701231

info@mestermann-landschaftsplanung.de

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/2/19.07

**„Neubau Gesamtschule Schildesche Westerfeldstraße / Ecke Apfelstraße“
der Stadt Bielefeld**

Auftraggeber:

ISB Immobilienservicebetrieb
Bielefeld
August-Bebel-Straße 92
33602 Bielefeld

Verfasser:

Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:

Bastian Löckener
B. Eng. Landschaftsentwicklung

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 1993

Warstein-Hirschberg, Januar 2021

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis

1.0	Veranlassung und Aufgabenstellung	1
2.0	Rechtlicher Rahmen und Methodik	2
3.0	Vorhabensbeschreibung	5
4.0	Bestandssituation	7
5.0	Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums	12
5.1	Festlegung des Untersuchungsrahmens	12
5.2	Wirkfaktoren	12
5.3	Betroffenheit von Lebensraumtypen	13
5.4	Datenquellen zur Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten	14
5.4.1	Auswertung der Landschaftsinformationssammlung LINFOS	14
5.4.2	Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen	14
5.4.3	Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS)	15
5.4.4	Ortsbegehung des Plangebiets	19
5.5	Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten	19
5.5.1	Häufige und verbreitete Vogelarten	19
5.5.2	Planungsrelevante Tierarten	20
6.0	Allgemein verständliche Zusammenfassung	39

Literaturverzeichnis

Anlagen

Anlage 1 Baumbestandsplan

M 1:850

1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

Gegenstand dieses Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ist die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/2/19.07 „Neubau Gesamtschule Schildesche Westerfeldstraße / Ecke Apfelstraße“ der Stadt Bielefeld.

„Die Stadt Bielefeld beabsichtigt den Neubau der Martin-Niemöller-Gesamtschule (MNGES) für ca. 1.209 Schüler und rd. 12.500 m² Nutzungsfläche“ (DREES & SOMMER 2019).

„Grundlegend für den Neubau ist die Entscheidung des Rates der Stadt Bielefeld, dass die im Jahr 1970 errichtete Gesamtschule aufgrund erheblicher baulicher und energetischer Mängel durch einen Neubau zu ersetzen ist. Unter Berücksichtigung eines zeitgemäßen und zukunftsorientierten Lern- und Lehrkonzeptes bedarf es einer grundlegenden Neuausrichtung des aktuellen Schulbetriebes“ (DREES & SOMMER 2019).

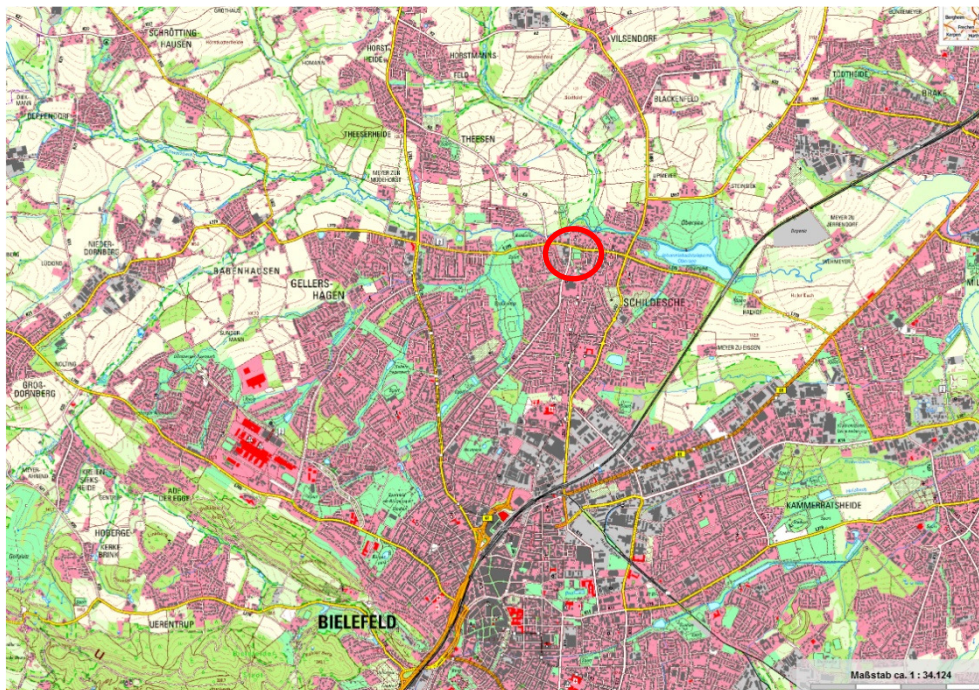


Abb. 1 Lage des Plangebietes (rote Markierung) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000.

Im Zusammenhang mit der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/2/19.07 „Neubau Gesamtschule Schildesche Westerfeldstraße / Ecke Apfelstraße“ der Stadt Bielefeld ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

2.0 Rechtlicher Rahmen und Methodik

Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung)

„Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG (MWME 2010). Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1. nach § 15 BNatSchG i.V.m. §§ 4ff LG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 6 Abs. 1 LG genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
2. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadengesetz)“ (MWME 2010).

Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfumfang)

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

„Nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG sind die „nur“ national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Demzufolge beschränkt sich der Prüfumfang bei einer ASP auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten“ (MKULNV 2016).

Planungsrelevante Arten

„Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien [...].

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvollerweise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um s. g. „Allerweltsarten“ mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko“ (MKULNV 2016).

Methodik

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 (MWME 2010).

Ablauf und Inhalt der Artenschutzprüfung umfasst die folgenden Schritte:

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Für die planungsrelevanten Tierarten bei denen artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Sofern eine vorhabensspezifische Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände anzunehmen ist, ist ein Ausnahmeverfahren der Stufe III durchzuführen. In der Regel wird durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen das Eintreten der Verbotstatbestände verhindert. Damit ist die Durchführung der Stufe III der Artenschutzprüfung überwiegend nicht erforderlich.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Im Bedarfsfall wird in dieser Stufe geprüft, ob die drei Ausnahme-voraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten zugelassen werden kann (MKULNV 2016).

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet. Die Ortsbegehung erfolgte am 10. November 2020.

3.0 Vorhabensbeschreibung

„Die Stadt Bielefeld beabsichtigt den Neubau der Martin-Niemöller-Gesamtschule (MNGES) für ca. 1.209 Schüler und rd. 12.500 m² Nutzungsfläche“ (DREES & SOMMER 2019).

„Grundlegend für den Neubau ist die Entscheidung des Rates der Stadt Bielefeld, dass die im Jahr 1970 errichtete Gesamtschule aufgrund erheblicher baulicher und energetischer Mängel durch einen Neubau zu ersetzen ist. Unter Berücksichtigung eines zeitgemäßen und zukunftsorientierten Lern- und Lehrkonzeptes bedarf es einer grundlegenden Neuausrichtung des aktuellen Schulbetriebes“ (DREES & SOMMER 2019).

„Auf Grundlage des Ratsbeschlusses vom 8. November 2018 wird der Neubau zukünftig auf zwei Grundstücksteilen zu realisieren. Die überwiegenden Funktionen des Schulbetriebes werden auf dem nördlichen Grundstück entlang der Westerfeldstraße, die Funktionen der Stufen 5 und 6 sowie Mensa werden auf dem Bestandsgrundstück an der Apfelstraße realisiert“ (DREES & SOMMER 2019).

Bebauungsplan Nr. II/2/19.03 „Kleinbahnhof Schildesche“ (bestehender Bebauungsplan nördliches Grundstück)

Der bislang rechtskräftige Bebauungsplan II/2/19.03 „Kleinbahnhof Schildesche“ weist für das nördliche Baugrundstück überwiegend eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Schulsportfläche / Schule“ aus.

Darüber hinaus ist eine öffentliche Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Parkplatz“ sowie östlich entlang der Apfelstraße eine öffentliche Grünfläche ausgewiesen.

Bebauungsplan Nr. II/2/19.07 „Neubau Gesamtschule Schildesche Westerfeldstraße / Ecke Apfelstraße“

Um auf der nördlichen Grundstücksfläche eine städtebaulich angemessene Neuordnung und vor allem zukunftsfähige Entwicklung zu ermöglichen, wurde in Abstimmung mit der Verwaltung festgelegt, dass für den nördlichen Grundstücksbereich im Nachgang zum Wettbewerbsverfahren ein neuer Bebauungsplan aufgestellt wird (DREES & SOMMER 2019).

Es ist beabsichtigt, durch die Neuaufstellung des Bebauungsplanes die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau der Martin-Niemöller-Gesamtschule unter Berücksichtigung des Wettbewerbsergebnisses zu schaffen. Vor diesem Hintergrund wird die Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Schule“ im Norden bis an die Westerfeldstraße ausgedehnt und eine großzügige überbaubare Fläche ausgewiesen. Zulässige Gebäudehöhen und Geschossigkeiten sollen mit Blick auf das Wettbewerbsergebnis und die zu erwartenden Bedarfe festgelegt werden. Eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ soll weiterhin entlang der Apfelstraße mit

Vorhabensbeschreibung

Verbindung zur Straße „An der Reegt“ ausgewiesen werden. Der weit überwiegende Teil des Plangebietes wird jedoch als Gemeinbedarfsfläche für die schulische Nutzung einschließlich Pausenhöfe, Stadtteilbibliothek und Stellplatzflächen in Anspruch genommen werden.

4.0 Bestandssituation

Im Zentrum des Plangebietes befindet sich die Rasenfläche eines Fußballplatzes. Der Fußballplatz ist durchgehend mit Bäumen umrandet. An der Nordseite sind dies vorwiegend Hainbuchen (*Carpinus betulus*), an der Westseite Hainbuchen und Vogelbeeren (*Sorbus aucuparia*), an der Südseite Baumhaseln (*Corylus colurna*) und Rot-Eichen (*Quercus rubra*) sowie an der Ostseite Schwedische Mehlbeeren (*Sorbus intermedia*). Im Nordosten des Plangebietes liegt eine Park & Ride Fläche mit einzelnen Bäumen wie Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Hainbuche, Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*) und Rot-Eiche. In den Beeten wachsen Liguster (*Ligustrum vulgare*) und Immergrüne Heckenkirsche (*Lonicera nitida*). Im Nordwesten des Plangebietes befindet sich eine Rasenfläche mit einzelnen Bäumen wie Winter-Linde (*Tilia cordata*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Sand-Birke (*Betula pendula*), Platane (*Platanus hispanica*) und Baumhasel. Westlich dieser Fläche stocken Gebüsche wie Liguster und Weißdorn sowie Winter-Linden. Westlich daran angrenzend verläuft ein Gehweg von Nord nach Süd. Westlich des Gehweges befindet sich eine Rasenfläche mit Berg-Ahornen, Winter-Linden, Rot-Eichen, Silber-Ahornen (*Acer saccharinum*) und Stiel-Eichen.

Nördlich des Plangebietes verläuft zunächst die Westerfeldstraße, während sich weiter nördlich Gewerbebetriebe anschließen. Im Westen wird das Plangebiet durch die Apfelstraße begrenzt. Westlich der Apfelstraße befinden sich Gewerbebetriebe. Südöstlich des Plangebietes befindet sich ein Wohn- und Geschäftshaus, während südwestlich des Plangebietes ein Wohngebäude steht. Weiter Richtung Süden verläuft die Straße „An der Reegt“. Im Osten schließen Wohnbebauung und Gärten an das Plangebiet an.

Der Baumbestand im Bereich des geplanten Neubaus wird in der Anlage 1 „Baumbestandsplan“ dargestellt.

Bestandssituation

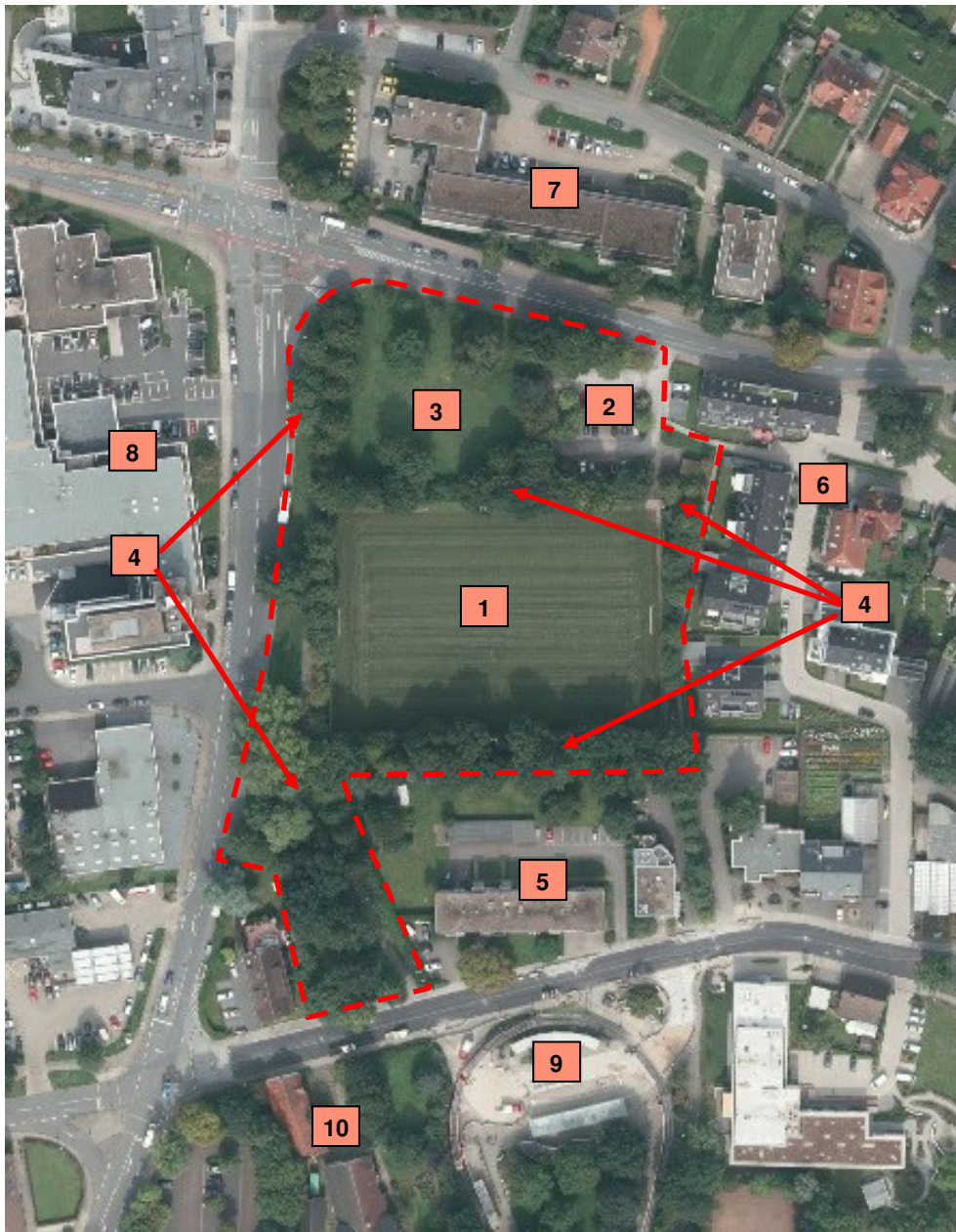


Abb. 2 Bestandssituation auf Basis des Luftbildes (rote Markierung = Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. II/2/19.07 „Neubau Gesamtschule Schildesche Westerfeldstraße / Ecke Apfelstraße“).

Legende:

- 1 = Fußballplatz
- 2 = Park & Ride Fläche
- 3 = Rasenfläche mit Baumbestand
- 4 = Baumbestand
- 5 = Wohn- und Geschäftshaus
- 6 = Wohngebäude mit Gärten
- 7 = Gewerbebetriebe
- 8 = Gewerbebetriebe
- 9 = Stadtbahnhaltestelle
- 10 = Gebäude und Baumbestände

Bestandssituation

Lebensraumtyp: Gebäude



Abb. 3 Garage im Nordosten des Plangebietes.



Abb. 4 Wohngebäude östlich des Plangebietes.



Abb. 5 Wohn- und Geschäftshaus südlich des Plangebietes.



Abb. 6 Gebäude westlich des Plangebietes.

Lebensraumtyp: Gärten, Parkanlagen Siedlungsbrachen



Abb. 7 Sportplatz im Plangebiet.



Abb. 8 Rasenfläche mit Einzelbäumen im Nordwesten des Plangebietes.

Bestandssituation



Abb. 9 Park & Ride Fläche im Nordosten des Plangebietes.

Lebensraumtyp: Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken



Abb. 10 Einzelbäume und Gebüsche westlich der Rasenfläche.



Abb. 11 Rasenfläche und Einzelbäume am westlichen Rand des Plangebietes.



Abb. 12 Rasenfläche und Einzelbäume am westlichen Rand des Plangebietes.



Abb. 13 Rasenfläche mit Einzelbäumen am westlichen Rand des Plangebietes.

Bestandssituation



Abb. 14 Bäume am westlichen Rand des Sportplatzes.



Abb. 15 Bäume südlich angrenzend zum Sportplatz (aus Blickrichtung des Parkplatzes des Wohn- und Geschäftshauses).



Abb. 16 Bäume am östlichen Rand des Sportplatzes.

5.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

5.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet mit den dort anstehenden sowie den benachbarten, relevanten Biotopstrukturen. Die Datenquellen zu den Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen sowie Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten wurden für das Plangebiet und dessen nähere Umgebung ausgewertet. Im Zuge der Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) werden die Informationen über planungsrelevante Arten für alle potenziell betroffenen Lebensräume im gesamten Untersuchungsgebiet erhoben.

5.2 Wirkfaktoren

Die potenziellen Betroffenheiten planungsrelevanter Arten können sich primär aus der mit dem Vorhaben einhergehenden Überbauung von Freiflächen und der Entfernung von Gehölzen sowie dem daraus resultierenden Verlust von Lebensraumstrukturen ergeben. Im Zuge der Baumaßnahmen kann es zu temporären akustischen und optischen Störungen von Tierarten kommen (Baustellenlärm, Bewegung der Baumaschinen).

Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren sind Wirkungen, die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auftreten können. Sie sind auf die Zeiten der Baumaßnahme beschränkt.

Baufeldfreimachung/Bauphase

Mit der Baufeldfreimachung findet eine Flächeninanspruchnahme mit dauerhafter Entfernung der vorhandenen Biotopstrukturen statt. In der Bauphase können Flächen beansprucht werden, die über das geplante Baufeld hinausgehen. Biotopstrukturen können im Zusammenhang mit der Einrichtung oder Nutzung von Lager- und Abstellflächen oder beim Rangieren von Baufahrzeugen und -maschinen beansprucht werden.

Baustellenbetrieb

Baumaßnahmen sind durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen sowie das Baustellenpersonal mit akustischen und optischen Störwirkungen verbunden. Diese Wirkungen sind zeitlich auf die Bauphase sowie räumlich auf die nähere Umgebung des Plangebiets beschränkt und können zu einer temporären Störung der Tierwelt führen.

Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren

Mit dem geplanten Neubau des Gebäudes werden die anstehenden Biotopstrukturen (Rasen, Gehölze) dauerhaft beansprucht.

Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/2/19.07 „Neubau Gesamtschule Schildesche Westerfeldstraße / Ecke Apfelstraße“ der Stadt Bielefeld.

Maßnahme	Wirkfaktor	Potenzielle Auswirkungen
Baubedingt		
Bauarbeiten zur Baufeldvorbereitung	Entfernung von Gehölzen und Rasen	Töten von Tieren im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
Baustellenbetrieb	Lärmemissionen durch den Baubetrieb; stoffliche Emissionen (z. B. Staub) durch den Baubetrieb	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Anlagebedingt		
Errichtung des Gebäudes	Versiegelung und nachhaltiger Lebensraumverlust	Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
	Ggf. Silhouettenwirkung des Gebäudes	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Betriebsbedingt		
Nutzung des Gebäudes	Ggf. zusätzliche Lärmemissionen und optische Wirkungen	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

5.3 Betroffenheit von Lebensraumtypen

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben werden folgende Lebensraumtypen unmittelbar beansprucht:

- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken

In der Umgebung befinden sich folgende durch das Vorhaben nicht direkt betroffene Lebensraumtypen:

- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Gebäude

5.4 Datenquellen zur Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten

In der Stufe I der Artenschutzprüfung wird das Artenspektrum im Untersuchungsgebiet auf Basis verfügbarer Daten analysiert. Es erfolgt eine lebensraumbezogene Datenbankabfrage im **Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS)**. Zusätzliche Informationen zum Artenvorkommen im Untersuchungsgebiet werden in der **Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalens (LINFOS)** abgefragt. Des Weiteren erfolgt eine **Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen**.

5.4.1 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung LINFOS

Die Landschaftsinformationssammlung dokumentiert für das Plangebiet und die nähere Umgebung (500 m) keine Vorkommen planungsrelevanter Arten (LANUV 2020A).

5.4.2 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen

Natura 2000-Gebiete

Es befinden sich keine FFH-Gebiete oder Vogelschutzgebiete im Plangebiet und in der planungsrelevanten Umgebung (500 m) (LANUV 2020A).

Naturschutzgebiete

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Naturschutzgebietes. Etwa 260 m nördlich des Plangebietes liegt das Naturschutzgebiet BI-036 „Moorbachtal“. In den Informationen zu dem Naturschutzgebiet werden keine Vorkommen planungsrelevanter Arten genannt (LANUV 2020A).

Landschaftsschutzgebiete

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Etwa 240 m nördlich des Plangebietes liegt das Landschaftsschutzgebiet LSG-3917-0024 „Ravensberger Hügelland“. Vorkommen planungsrelevanter Arten werden in den Informationen zu dem Landschaftsschutzgebiet nicht genannt (LANUV 2020A).

Gesetzlich geschützte Biotope

Nach § 30 BNatSchG sowie nach § 42 LNatSchG NRW werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Im Plangebiet befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotop. Etwa 360 m nord-östlich des Plangebietes liegt das gesetzlich geschützte Biotop BT-3917-227-9. Ca. 350 m bis 380 m nördlich des Plangebietes befinden sich die gesetzlich geschützten Biotop BT-3917-0026-2015, BT-3917-0028-2015, BT-3917-0029-2015 BT-3917-0030-2015 und BT-3917-0852-2003. In den Informationen zu den gesetzlich geschützten Biotopen werden keine Vorkommen planungsrelevanter Arten genannt (LANUV 2020A).

Biotopkatasterflächen

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalens ist eine Datensammlung über Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen, die für den Arten- und Biotopschutz eine besondere Wertigkeit besitzen. Die Gebiete werden nach wissenschaftlichen Kriterien ausgewählt, in Karten erfasst und im Gelände überprüft sowie dokumentiert.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb einer Biotopkatasterfläche. Etwa 360 m nordöstlich des Plangebietes befindet sich die Biotopkatasterfläche BK-3917-632 „Feuchtbrache im Moorbachtal“. Ca. 260 m nördlich des Plangebietes liegt die Biotopkatasterfläche BK-3917-655 „NSG Moorbachtal“. Vorkommen planungsrelevanter Arten werden in den Informationen zu dem Biotopkatasterflächen nicht genannt (LANUV 2020A).

Biotopverbundflächen

Nach § 21 BNatSchG dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotop und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll außerdem zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ beitragen.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb einer Biotopverbundfläche. Etwa 270 m nördlich des Plangebietes befindet sich die Biotopverbundfläche VB-DT-BI-3916-002 „Johannisbachsystem mit Nebensieks im Ravensberger Hügelland“. In den Informationen zu der Biotopverbundfläche werden Vorkommen folgender planungsrelevanter Arten genannt: Neuntöter, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Kuckuck, Rebhuhn, Eisvogel, Flussregenvogel, Schwarzspecht, Waldlaubsänger, Feldlerche, Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch.

5.4.3 Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS)

Das Plangebiet befindet sich im 1. Quadranten des Messtischblattes 3917 „Bielefeld“. Für dieses Messtischblatt wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar und mittelbar betroffenen Lebensraumtypen durchgeführt (vgl. Tab. 2) (LANUV 2020B).

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume werden im FIS 35 Arten für das Messtischblatt 3917 „Bielefeld“, Quadrant 1 als planungsrelevant genannt (12 Fledermausarten, 23 Vogelarten). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht benannt (LANUV 2020B).

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Tab. 2 Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 3917 „Bielefeld“ (Quadrant 1) (LANUV 2020b) in den ausgewählten Lebensraumtypen (kontinentale Region):

• Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken

• Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen

• Gebäude

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Kleingehölze	Gärten	Gebäude
Vorkommen: P = Plangebiet, U = Umgebung			P/U	P/U	P/U
Säugetiere					
Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	(Ru)
Bechsteinfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U+	FoRu, Na	Na	(Ru)
Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	FoRu, Na	Na	FoRu
Breitflügelfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	FoRu!
Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	(Na)	FoRu
Große Bartfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	Na	Na	FoRu!
Großes Mausohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	Na	(Na)	FoRu!
Kleinabendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	Na	Na	(FoRu)
Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G			FoRu
Teichfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	(Na)	FoRu!
Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	FoRu
Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	FoRu!
Vögel					
Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu		
Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	FoRu	(FoRu), (Na)	
Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		(Na)	
Feldschwirl	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu		
Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(Na)	Na	FoRu
Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.		FoRu!, Na	
Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu), Na	Na	

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Fortsetzung Tabelle 2

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Kleingehölze	Gärten	Gebäude
Vorkommen: P = Plangebiet, U = Umgebung			P/U	P/U	P/U
Vögel					
Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	
Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	Na	(Na)	
Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)		
Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Na	FoRu!
Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu!	FoRu	
Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-	FoRu!		
Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	(Na)	Na	FoRu!
Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S		(FoRu)	
Saatkrähe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	Na	
Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	FoRu!
Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(Na)		
Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu), Na	Na	
Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.		Na	FoRu
Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	Na	FoRu!
Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	FoRu!
Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na	Na	

Legende: Erhaltungszustand:

G = günstig,
 U = ungünstig/unzureichend,
 S = ungünstig/schlecht,
 + = sich verbessernd,
 - = sich verschlechternd
 unbek. = unbekannt

Lebensstätten:

FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte,
 Ru = Ruhestätte,
 Na = Nahrungshabitat,
 Pfl = Pflanzenstandort,
 () = potenzielles Vorkommen im Lebensraum,
 ! = Hauptvorkommen im Lebensraum

5.4.4 Ortsbegehung des Plangebiets

Das Plangebiet und das Umfeld wurden am 10. November 2020 flächendeckend begangen, um den Gehölzbestand im Bereich des geplanten Neubaus auf das Vorhandensein von Nestern planungsrelevanter Vogelarten sowie Höhlen, die Vögeln als Brutstandort oder Fledermäusen als Quartier dienen könnten, zu untersuchen. Nester planungsrelevanter Vogelarten sowie Höhlenbäume wurden nicht nachgewiesen. Es wurden lediglich einzelne Ringeltaubennester gefunden. An einer Vogelkirsche südöstlich angrenzend zum Plangebiet wurde ein Meisennistkasten dokumentiert. Eine Inanspruchnahme dieses Baumes ist jedoch nicht erforderlich.



Abb. 17 Ringeltaubennest in Winter-Linde innerhalb des Plangebietes.



Abb. 18 Meisennistkasten an Vogelkirsche südöstlich an das Plangebiet angrenzend.

5.5 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten

Als Konfliktarten werden Tierarten angesehen, deren vorhabensspezifische Betroffenheit nicht generell auszuschließen ist. Die Definition von Konfliktarten ist das Untersuchungsergebnis der Stufe I des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages. Im Zuge der Stufe II ist bei Bedarf für diese Arten eine differenzierte Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen. Diese Untersuchungen sollen dazu dienen, bei Bedarf artspezifische Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu definieren, um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu verhindern.

5.5.1 Häufige und verbreitete Vogelarten

Entsprechend dem geltenden Recht unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabensspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (s. g. „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei

vorhabensbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird.

Gemäß Nr. 6 des Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes tritt eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Das Tötungs- und Verletzungsverbot wird nicht ausgelöst, sofern das Risiko der Tötung oder Verletzung sich durch den Eingriff nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigungen trotz Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Durch die folgenden Schutzmaßnahmen wird sichergestellt, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Hinblick auf häufige und verbreitete Vogelarten ausgelöst werden:

- Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums muss durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen, insbesondere von Gehölzbeständen, nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Gehölze und Freiflächen frei von einer Quartiernutzung sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahme (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) müssen auf die notwendigste Fläche beschränkt werden. Außerdem ist gemäß DIN 18920 ein Abstand von 1,50 m zu Bäumen und Gehölzstrukturen einzuhalten. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Das Vorhaben entspricht dem Regelfall, so dass von einer vertiefenden Betrachtung der häufigen und verbreiteten Vogelarten im Rahmen der Konfliktanalyse abgesehen werden kann.

5.5.2 Planungsrelevante Tierarten

Im Untersuchungsgebiet gibt es gemäß Fachinformationssystem (FIS) Hinweise auf Vorkommen von 12 Fledermausarten und 23 Vogelarten (LANUV 2020B). Die Auswertung der Landschaftsinformationssammlung ergab keine Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten. Etwa 270 m nördlich des Plangebietes befindet sich die Biotopverbundfläche VB-DT-BI-3916-002 „Johannisbachsystem mit Nebensieks im Ravensberger Hügelland“. In den Informationen zu der Biotopverbundfläche werden Vorkommen folgender planungsrelevanter Arten genannt: Neuntöter, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Kuckuck, Rebhuhn, Eisvogel, Flussregenpfeifer, Schwarzspecht, Waldlaubsänger, Feldlerche, Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Hinsichtlich der individuellen Lebensraumansprüche, in Verbindung mit den dokumentierten Tierarten, den vorhandenen Strukturen im Untersuchungsgebiet sowie den relevanten Wirkfaktoren, werden in Tabelle 3 die als „Konfliktarten“ definierten Tierarten ausgearbeitet. Für diese Tierarten ist eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II) erforderlich.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Tab. 3 Vorprüfung des Artenspektrums im Untersuchungsraum.

Erläuterungen: Datenquelle: FIS = Fachinformationssystem, BV = Biotopverbundfläche, Status: N = Nachweis ab 2000 vorhanden,

N. B. = Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, LANUV 2020c)	Einschätzung des Vorkommens im Un- tersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutz- rechtliche Prü- fung erforder- lich
Säugetiere					
Abendsegler	FIS/ N	Lebensraum und Jagdgebiet Typische Waldfledermaus, da als Sommer- und Winterquartiere vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften genutzt werden; jagt in offenen Lebensräumen, die hindernisfreien Flug ermöglichen Wochenstuben / Sommerquartier Baumhöhlen und Fledermauskästen; in NRW eine Ausnahmeerscheinung Winterquartier Großräumige Baumhöhlen, Spalten in Gebäuden, Felsen, Brücken	Potenzielle Jagdhabi- tate im Untersu- chungsgebiet Keine potenziellen Quartierstandorte im Plangebiet vorhanden	Verlust von po- tenziellen, nicht essenziellen Jagdhabitaten	Nein
Bechsteinfleder- maus	FIS/ N	Lebensraum und Jagdgebiet Bevorzugt große, mehrschichtige, teils feuchte Laub- und Mischwälder mit hohem Altholzanteil; Jagt entlang der Vegetation vom Boden bis zum Kronenbereich Wochenstuben / Sommerquartier Baumquartiere (Spechthöhlen) sowie Nistkästen Winterquartier Höhlen, Stollen, Keller, Brunnen	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigne- ten Lebensraum dar	Keine Betroffen- heit	Nein

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Fortsetzung Tabelle 3

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, LANUV 2020c)	Einschätzung des Vorkommens im Un- tersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutz- rechtliche Prü- fung erforder- lich
Säugetiere					
Braunes Langohr	FIS/ N	Lebensraum und Jagdgebiet Unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen; jagt bevorzugt in niedriger Höhe im Unterwuchs, außerdem Waldränder, strukturreiche Gärten und Wiesen, Parkanlagen Wochenstuben / Sommerquartier Baumhöhlen und Nistkästen, Quartiere in und an Gebäuden Winterquartier Höhlen, Stollen, Keller.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein
Breitflügelfledermaus	FIS/ N	Lebensraum und Jagdgebiet Typische Gebäudefledermaus; jagt in halboffenen und offenen Landschaften über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzen, Waldrändern und Gewässern Wochenstuben / Sommerquartier Spaltenquartiere an Gebäuden, auf Dachböden Winterquartier Gebäude, Bäume, Felsen, Höhlen, Stollen, Keller.	Potenzielle Jagdhabitate im Untersuchungsgebiet Keine potenziellen Quartierstandorte im Plangebiet vorhanden	Verlust von potenziellen, nicht essenziellen Jagdhabitaten	Nein

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Fortsetzung Tabelle 3

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, LANUV 2020C)	Einschätzung des Vorkommens im Un- tersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutz- rechtliche Prü- fung erforder- lich
Säugetiere					
Fransenfleder- maus	FIS/ N	Lebensraum und Jagdgebiet unterholzreiche Laubwälder mit lückigem Baumbestand); jagt in reich strukturierten Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern Wochenstuben / Sommerquartier Baumquartiere und Nistkästen, Dachböden und Viehställe Winterquartier Höhlen, Stollen, Keller.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigne- ten Lebensraum dar	Keine Betroffen- heit	Nein
Große Bartfleder- maus	FIS/ N	Lebensraum und Jagdgebiet Gebäude in einer strukturreichen Landschaft mit hohem Wald- und Gewässeranteil; jagt in geschlossenen Laubwäldern mit ei- ner geringen bis lückigen Strauchschicht und Kleingewässern, an linienhaften Gehölzstrukturen in der Offenlandschaft, über Gewässern. Wochenstuben / Sommerquartier Spaltenquartiere an Gebäuden, auf Dachböden, hinter Verscha- lungen / Baumquartiere, Fledermauskästen. Winterquartier Höhlen, Stollen, Keller.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigne- ten Lebensraum dar	Keine Betroffen- heit	Nein

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Fortsetzung Tabelle 3

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, LANUV 2020c)	Einschätzung des Vorkommens im Un- tersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutz- rechtliche Prü- fung erforder- lich
Säugetiere					
Großes Mausohr	FIS/N	Lebensraum und Jagdgebiet Gebäude in einer strukturreichen Landschaft mit hohem Wald- und Gewässeranteil; jagt in geschlossenen Waldgebieten mit geringer Kraut- und Strauchschicht und hindernisfreiem Luftraum bis in 2 m Höhe Wochenstuben / Sommerquartier Dachböden von Kirchen, Schlössern u. a. großen Gebäuden Winterquartier Höhlen, Stollen, Keller.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein
Kleinabendsegler	FIS/N	Lebensraum und Jagdgebiet Typische Waldfledermaus, insbesondere von Laubwäldern, Bevorzugung von Wäldern mit hohem Altholzbestand, seltener in Streuobstwiesen und Parkanlagen; jagt in Wäldern und deren Randstrukturen. Wochenstuben / Sommerquartier Baumhöhlen, Bevorzugung natürlich entstandener Baumhöhlen, vereinzelt Dachräume und Gebäude. Winterquartier Baumhöhlen, aber auch Gebäude.	Potenzielle Jagdhabitate im Untersuchungsgebiet Keine potenziellen Quartierstandorte im Plangebiet vorhanden	Verlust von potenziellen, nicht essenziellen Jagdhabitaten	Nein

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Fortsetzung Tabelle 3

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, LANUV 2020C)	Einschätzung des Vorkommens im Un- tersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutz- rechtliche Prü- fung erforder- lich
Säugetiere					
Rauhautfleder- maus	FIS/N	Lebensraum und Jagdgebiet Strukturreiche Landschaften mit einem hohen Wald- und Ge- wässeranteil; jagt an insektenreichen Waldrändern, Gewässer- ufern und Feuchtgebieten Wochenstuben / Sommerquartier Spaltenverstecke an Bäumen, meist im Wald oder Waldrand mit Gewässernähe, Baumhöhlen, Fledermauskästen, Jagdkanzeln Winterquartier Überirdische Spaltenquartiere und Hohlräume an Bäumen und Gebäuden	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigne- ten Lebensraum dar	Keine Betroffen- heit	Nein
Teichfledermaus	FIS/N	Lebensraum und Jagdgebiet Gebäudefledermaus, benötigt gewässerreiche, halboffene Land- schaften im Tiefland; jagt an großen stehenden oder langsam fließenden Gewässern Wochenstuben / Sommerquartier In und an alten Gebäuden wie Dachböden, Spalten oder Hohl- räume Winterquartier Spaltenreiche, unterirdische Verstecke wie Höhlen, Stollen, Brunnen, Eiskeller	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigne- ten Lebensraum dar	Keine Betroffen- heit	Nein

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Fortsetzung Tabelle 3

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, LANUV 2020C)	Einschätzung des Vorkommens im Un- tersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutz- rechtliche Prü- fung erforder- lich
Säugetiere					
Wasserfleder- maus	FIS/N.	Lebensraum und Jagdgebiet Strukturreiche Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil; jagt an offenen Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt Ufergehölze, seltener Wälder, Waldlichtungen und Wiesen. Wochenstuben / Sommerquartier Baumhöhlen, seltener Spaltenquartiere und Nistkästen / auch Baumquartiere, Bachverrohrungen, Tunnel, Stollen. Winterquartier Höhlen, Stollen, Brunnen, Eiskeller.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein
Zwergfledermaus	FIS/N	Lebensraum und Jagdgebiet Strukturreiche Landschaften in Siedlungsbereichen; jagt an Gewässern, Kleingehölzen, aufgelockerten Laub- und Mischwäldern, parkartigen Gehölzbeständen im Siedlungsbereich. Wochenstuben / Sommerquartier Spaltenverstecke an und in Gebäuden / seltener Baumquartiere und Nistkästen. Winterquartier Oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, natürliche Felsspalten, unterirdische Verstecke.	Potenzielle Jagdhabi- tate im Untersu- chungsgebiet Keine potenziellen Quartierstandorte im Plangebiet vorhanden	Verlust von po- tenziellen, nicht essenziellen Jagdhabitaten	Nein

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Fortsetzung Tabelle 3

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, LANUV 2020C)	Einschätzung des Vorkommens im Un- tersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutz- rechtliche Prü- fung erforder- lich
Vögel					
Baumpieper	FIS/ N. B.	Lebensraum Offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehöl- zen als Singwarten und einer strukturreichen Kraut- schicht; sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahl- schläge, junge Aufforstungen. Bruthabitat Nest am Boden unter Grasbulten oder Büschen.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar, da keine halboffene Land- schaft, sonnige Wald- ränder, Lichtungen, Kahlschläge oder junge Aufforstungen vorhan- den sind	Keine Betroffenheit	Nein
Bluthänfling	FIS/ N. B.	Lebensraum Offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht, z. B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. Auch in urbanen Lebensräumen wie Gärten, Parkanlagen, Friedhöfe. Bruthabitat Nest in dichten Hecken und Büschen aus Laub- und Nadelgehölzen (vor allem junge Nadelbäume), aber auch Dornsträucher und an Kletterpflanzen.	Untersuchungsgebiet stellt, auf Grund des Fehlens von jungen Ko- niferen und einer Sa- mentragenden Kraut- schicht keinen geeigne- ten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein
Eisvogel	FIS/ N. B., BV	Lebensraum Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steil- ufern. Bruthabitat An vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand.	Untersuchungsgebiet stellt, auf Grund des Fehlens von Gewässern keinen geeigneten Le- bensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Fortsetzung Tab. 3

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, LANUV 2020C)	Einschätzung des Vorkommens im Un- tersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutz- rechtliche Prü- fung erforder- lich
Vögel					
Feldlerche	BV	Lebensraum Reichstrukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Bruthabitat Nest in Bereichen mit kurzer lückiger Vegetation in einer Bodenmulde.	Untersuchungsgebiet stellt auf Grund des Fehlens von Acker, Grünland, Brachen und Heideflächen keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein
Feldschwirl	FIS/ N. B.	Lebensraum Gebüschreiche feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete, Verlandungszonen von Gewässern, seltener in Getreidefeldern. Bruthabitat Auf dem Boden unter oder zwischen Grashorsten, Kräutern, Stauden oder Seggenbulten versteckt, selten 30–90 cm über dem Boden.	Untersuchungsgebiet stellt, auf Grund des Fehlens von Extensivgrünland, Waldlichtungen, Heidegebieten, Verlandungszonen und Getreidefeldern keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein
Feldsperling	FIS/ N. B., BV	Lebensraum Halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern sowie Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen im Randbereich ländlicher Siedlungen. Bruthabitat Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, Nistkästen.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar, da keine Grünlandflächen, Obstwiesen, Feldgehölze, Waldränder, Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen vorhanden sind	Keine Betroffenheit	Nein

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Fortsetzung Tab. 3

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, LANUV 2020C)	Einschätzung des Vorkommens im Un- tersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutz- rechtliche Prü- fung erforder- lich
Vögel					
Flussregenpfeifer	BV	Lebensraum Besiedelt sandige und kiesige Ufer größerer Flüsse, Sand- und Kiesabgrabungen sowie Klärteiche Bruthabitat Nest auf kiesigem oder sandigem Untergrund an meist unbewachsenen Stellen	Untersuchungsgebiet stellt auf Grund des Fehlens von Ufern, Sand- und Kiesabgrabungen sowie Klärteichen keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein
Gartenrotschwanz	BV	Lebensraum Reich strukturierte Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern, Randbereiche von größeren Heidelandschaften und sandige Kiefernwälder. Nahrungssuche auf schütterer Bodenvegetation. Bruthabitat In Halbhöhlen in 2–3 m Höhe über dem Boden, z. B. in alten Obstbäumen oder Kopfweiden.	Untersuchungsgebiet stellt auf Grund der städtischen Lage und des Fehlens von geeigneten Brutstandorten keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein
Girlitz	FIS/ N. B.	Lebensraum Trockene und warme Habitate, vor allem stadtnahe Gärten, Parks und Friedhöfe. Bruthabitat Bevorzugter Neststandort in Nadelbäumen, ferner in Kastanien und Obstbäumen.	Untersuchungsgebiet stellt auf Grund des Fehlens von Gärten, Friedhöfen und Parks sowie bevorzugten Neststandorten keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Fortsetzung Tab. 3

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, LANUV 2020C)	Einschätzung des Vorkommens im Un- tersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutz- rechtliche Prü- fung erforder- lich
Vögel					
Habicht	FIS/ N. B.	Lebensraum Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlos- senen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Bruthabitat In Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Horst in ho- hen Bäumen (z. B. Lärchen, Fichten, Kiefern, Rotbu- chen).	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar, da es sich nicht innerhalb der Kulturlandschaft befin- det	Keine Betroffenheit	Nein
Kleinspecht	FIS/ N. B., BV	Lebensraum Parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbu- chenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. Im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanla- gen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand. Bruthabitat Nisthöhle in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v. a. Pappeln, Weiden).	Untersuchungsgebiet stellt, auf Grund des Fehlens von strukturrei- chen Parkanlagen oder Gärten sowie Totholz keinen geeigneten Le- bensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein
Kuckuck	FIS/ N. B., BV	Lebensraum Parklandschaften, Heide- und Mooregebiete, lichte Wälder, an Siedlungsrändern und auf Industriebrä- chen. Bruthabitat Brutschmarotzer, Weibchen legt ein Ei in ein Nest be- stimmter Singvogelarten, bevorzugt Teich- und Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Neuntöter, Hecken- braunelle, Rotkehlchen, Grasmücken, Pieper und Rot- schwänze.	Untersuchungsgebiet stellt, auf Grund der Lage im Siedlungsbe- reich und der vorhande- nen Störungen keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Fortsetzung Tab. 3

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, LANUV 2020c)	Einschätzung des Vorkommens im Un- tersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutz- rechtliche Prü- fung erforder- lich
Vögel					
Mäusebussard	FIS/ N. B.	Lebensraum Alle Lebensräume der Kulturlandschaften, sofern ge- eignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Jagdgebiete sind Offenlandbereiche in der Umgebung des Horstes. Bruthabitat Horst bevorzugt in Randbereichen von Waldgebieten, Feldgehölzen sowie Baumgruppen und Einzelbäu- men.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar, da es sich nicht innerhalb der Kulturlandschaft befin- det	Keine Betroffenheit	Nein
Mehlschwalbe	FIS/ N. B.	Lebensraum In menschlichen Siedlungsbereichen. Nahrungsflä- chen liegen an insektenreichen Gewässern und offe- nen Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze. Bruthabitat Koloniebrüter an frei stehenden, großen, mehrstöcki- gen Einzelgebäuden in Dörfern und Städten.	Keine geeigneten Ge- bäude als Brutstandorte im Plangebiet vorhan- den	Keine Betroffenheit	Nein
Nachtigall	FIS/ N. B.	Lebensraum Gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölzen, Gebüsch, Hecken und naturnahen Parkanlagen. Oft in Nähe zu Gewässern, Feuchtge- bieten oder Auen. Bruthabitat Nest befindet sich in Bodennähe in dichtem Gestrüpp.	Untersuchungsgebiet stellt auf Grund der Ortslage und der fehlen- den Nähe zu Gewäs- sern und Feuchtgebie- ten keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Fortsetzung Tab. 3

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, LANUV 2020c)	Einschätzung des Vorkommens im Un- tersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutz- rechtliche Prü- fung erforder- lich
Vögel					
Neuntöter	FIS/ N. B., BV	Lebensraum Extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Bruthabitat Nest in dichten, hoch gewachsenen Büschen, gerne Dornsträuchern.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar, da es sich nicht innerhalb der Kulturlandschaft befindet	Keine Betroffenheit	Nein
Rauchschnalze	FIS/ N. B.	Lebensraum Extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaften. Fehlt in typischen Großstadtlandschaften. Bruthabitat Nester aus Lehm und Pflanzenteilen in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z. B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude).	Untersuchungsgebiet stellt, auf Grund des Fehlens von extensiv genutzter Kulturlandschaft und geeigneter Brutstandorte keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein
Rebhuhn	FIS/ N. B., BV	Lebensraum Offene, kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Bruthabitat Nest am Boden in flachen Mulden.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar, da keine offene, kleinräumig strukturierte Kulturlandschaft vorhanden ist	Keine Betroffenheit	Nein

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Fortsetzung Tab. 3

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, LANUV 2020c)	Einschätzung des Vorkommens im Un- tersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutz- rechtliche Prü- fung erforder- lich
Vögel					
Saatkrähe	FIS/ s. b.	Lebensraum Halboffene Kulturlandschaften mit Feldgehölzen, Baumgruppen und Dauergrünland. Parkanlagen und „grünen“ Stadtbezirken, teils Innenstädte. Bruthabitat Große Brutkolonien. Nester auf hohen Laubbäumen (z. B. Buchen, Eichen, Pappeln). Nester werden viele Jahre lang genutzt.	Keine Nester im Unter- suchungsgebiet nach- gewiesen	Keine Betroffenheit	Nein
Schleiereule	FIS/ N. B.	Lebensraum Kulturfolger in halboffenen Landschaften, in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen. Jagd- gebiete sind Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbe- reiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen. Bruthabitat Störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäu- den, die einen freien An- und Abflug gewähren (z. B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar, da keine halboffene Land- schaft und keine geeig- neten Brutstandorte im Plangebiet vorhanden sind	Keine Betroffenheit	Nein
Schwarzspecht	FIS/ N. B., BV	Lebensraum Alte ausgedehnte Waldgebiete (v. a. alte Buchenwäl- der mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen), Feldgehölze. Wichtig ist ein hoher Anteil an Totholz und vermo- dernden Baumstümpfen. Bruthabitat Höhlen an glattrindigen, astfreien Stämmen mit freiem Anflug und einem Durchmesser von mind. 35 cm (v. a. Buchen und Kiefern).	Untersuchungsgebiet stellt, auf Grund des Fehlens von Totholz, Wäldern und Feldgehöl- zen keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Fortsetzung Tab. 3

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, LANUV 2020c)	Einschätzung des Vorkommens im Un- tersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutz- rechtliche Prü- fung erforder- lich
Vögel					
Sperber	FIS/ N. B.	Lebensraum Abwechslungsreiche, gehölzreiche Kulturlandschaf- ten. Halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldin- seln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhö- fen. Bruthabitat Nest bevorzugt in Fichten mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit. Nest meist nahe am Stamm oder auf starken horizontalen Ästen.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar, da es nicht innerhalb der Kulturlandschaft oder Parklandschaft liegt und keine Parkanlagen und Friedhöfe im Untersuchungsgebiet vorhanden sind	Keine Betroffenheit	Nein
Star	FIS/ N. B.	Lebensraum Kommt in einer Vielzahl von Lebensräumen vor, ins- besondere aber in der halboffenen Kulturlandschaft mit Weideflächen sowie in Ortschaften. Ausschlagge- bend für Bruthabitat ist das Vorhandensein von Höh- len in Bäumen oder Gebäuden sowie angrenzende of- fene Flächen zur Nahrungssuche. Bruthabitat Ausgefaulte Astlöcher oder Spechthöhlen in Bäumen sowie Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden	Keine potenziellen Brutstandorte im Bereich des geplanten Neubaus nachgewiesen	Keine Betroffenheit	Nein

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Fortsetzung Tab. 3

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, LANUV 2020c)	Einschätzung des Vorkommens im Un- tersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutz- rechtliche Prü- fung erforder- lich
Vögel					
Turmfalke	FIS/ N. B.	Lebensraum Offene Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen. Nahrungssuche in Biotopen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äckern und Brachen. Bruthabitat Brutplätze in Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (Hochhäuser, Scheunen, Ruinen, Brücken).	Keine geeigneten Brutstandorte im Plangebiet vorhanden	Keine Betroffenheit	Nein
Waldkauz	FIS/ N. B.	Lebensraum Reich strukturierte Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot. Lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen mit gutem Angebot an Höhlen. Bruthabitat Baumhöhlen, Nisthilfen.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar, da es sich nicht innerhalb der Kulturlandschaft befindet und keine lückigen Altholzbestände mit einem guten Höhlenangebot vorhanden sind	Keine Betroffenheit	Nein

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Fortsetzung Tab. 3

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, LANUV 2020c)	Einschätzung des Vorkommens im Un- tersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutz- rechtliche Prü- fung erforder- lich
Vögel					
Waldlaubsänger	BV	Lebensraum Nicht zu dichte, aber während der Brutzeit schattige Wälder mit wenig krautiger Vegetation. Hoch- oder Niederwald mit geschlossenem Kronendach tiefsitzenden nicht oder wenig belaubten Ästen als Singwarten. Mischbestände aus zwei oder mehr Baumarten. Einzelne in Nadelwäldern eingesprengte Laubbäume. Bruthabitat Nest an unterholzfreien Waldstellen, meist unmittelbar auf dem Boden, oft in Vertiefungen, im dürren Laub, unter altem Gras oder zwischen Baumwurzeln. Sehr selten Hohnester.	Untersuchungsgebiet stellt auf Grund des Fehlens von Wäldern keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein
Waldohreule	FIS/ N. B.	Lebensraum Halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Im Siedlungsbereich in Parks- und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern. Nahrungshabitate sind strukturreiche Offenlandbereiche und größere Waldlichtungen. Bruthabitat Nistplätze sind alte Nester von anderen Vogelarten (v. a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube).	Untersuchungsgebiet stellt, auf Grund der städtischen Lage keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Fortsetzung Tab. 3

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, LANUV 2020c)	Einschätzung des Vorkommens im Un- tersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutz- rechtliche Prü- fung erforder- lich
Amphibien					
Kleiner Wasser- frosch	BV	Lebensraum Erlenbruchwälder, Moore, feuchte Heiden, sumpfige Wiesen, gewässerreiche Waldgebiet. Laichgewässer Moorige und sumpfige Wiesen- und Waldweiher, Teiche, Gräben, Bruchgewässer, Randbereiche größerer Gewässer. Überwinterung Im lockeren Boden in Waldbereichen	Untersuchungsgebiet stellt auf Grund des Fehlens geeigneter Landlebensräume und Laichhabitats keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein
Kammolch	BV	Lebensraum Niederungslandschaften von fluss- und Bachauen an offenen Augewässern, außerdem große, feuchtwarme Waldbereiche mit vegetationsreichen Stillgewässern. Laichgewässer Mit ausgeprägter Unterwasservegetation, nur gering beschattet und fischfrei. Überwinterung Feuchte Laub- und Mischwälder, Gebüsche, Hecken, Gärten in der Nähe der Laichgewässer.	Untersuchungsgebiet stellt auf Grund des Fehlens geeigneter Landlebensräume und Laichhabitats keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein
Pflanzenarten					
Kein Vorkommen planungsrelevanter Pflanzenarten. Eine Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.					

Im Rahmen der Vorprüfung wurden keine Konfliktarten ermittelt. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände ist nicht erforderlich.

6.0 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Stadt Bielefeld plant die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/2/19.07 „Neubau Gesamtschule Schildesche Westerfeldstraße / Ecke Apfelstraße“.

„Die Stadt Bielefeld beabsichtigt den Neubau der Martin-Niemöller-Gesamtschule (MNGES) für ca. 1.209 Schüler und rd. 12.500 m² Nutzungsfläche“ (DREES & SOMMER 2019).

„Grundlegend für den Neubau ist die Entscheidung des Rates der Stadt Bielefeld, dass die im Jahr 1970 errichtete Gesamtschule aufgrund erheblicher baulicher und energetischer Mängel durch einen Neubau zu ersetzen ist. Unter Berücksichtigung eines zeitgemäßen und zukunftsorientierten Lern- und Lehrkonzeptes bedarf es einer grundlegenden Neuausrichtung des aktuellen Schulbetriebes“ (DREES & SOMMER 2019).

Im Zentrum des Plangebietes befindet sich die Rasenfläche eines Fußballplatzes. Der Fußballplatz ist durchgehend mit Bäumen umrandet. Im Nordosten des Plangebietes liegt eine Park & Ride Fläche mit einzelnen Bäumen. In den Beeten wachsen Liguster (*Ligustrum vulgare*) und Immergrüne Heckenkirsche (*Lonicera nitida*). Im Nordwesten des Plangebietes befindet sich eine Rasenfläche mit einzelnen Bäumen. Westlich dieser Fläche stocken Gebüsche sowie Winter-Linden (*Tilia cordata*). Westlich daran angrenzend verläuft ein Gehweg von Nord nach Süd. Westlich des Gehweges befindet sich eine Rasenfläche mit Einzelbäumen.

Nördlich des Plangebietes verläuft zunächst die Westerfeldstraße, während sich weiter nördlich Gewerbebetriebe anschließen. Im Westen wird das Plangebiet durch die Apfelstraße begrenzt. Westlich der Apfelstraße befinden sich Gewerbebetriebe. Südöstlich des Plangebietes befindet sich ein Wohn- und Geschäftshaus, während südwestlich des Plangebietes ein Wohngebäude steht. Weiter Richtung Süden verläuft die Straße „An der Reegt“. Im Osten schließen Wohnbebauung und Gärten an das Plangebiet an.

Das Plangebiet befindet sich im 1. Quadranten des Messtischblattes 3917 „Bielefeld“. Für dieses Messtischblatt wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar und mittelbar betroffenen Lebensraumtypen durchgeführt (LANUV 2020B).

Für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume werden im FIS 35 Arten für das Messtischblatt 3917 „Bielefeld“, Quadrant 1 als planungsrelevant genannt (12 Fledermausarten, 23 Vogelarten). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht benannt (LANUV 2020B).

Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Auswertung der Landschaftsinformationssammlung ergab keine Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten. Etwa 270 m nördlich des Plangebietes befindet sich die Biotopverbundfläche VB-DT-BI-3916-002 „Johannisbachsystem mit Nebensieks im Ravensberger Hügelland“. In den Informationen zu der Biotopverbundfläche werden Vorkommen folgender planungsrelevanter Arten genannt: Neuntöter, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Kuckuck, Rebhuhn, Eisvogel, Flussregenpfeifer, Schwarzspecht, Waldlaubsänger, Feldlerche, Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch.

Im Rahmen der Ortsbegehung am 10. November 2020 erfolgte eine Plausibilitätskontrolle. Dabei wird überprüft, ob die Arten der Artenliste am Vorhabensstandort bzw. im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumanprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Im Rahmen der Vorprüfung konnten artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen von planungsrelevanten Arten durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Häufige und verbreitete Vogelarten

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände sind Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums muss durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen, insbesondere von Gehölzbeständen, nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Gehölze und Freiflächen frei von einer Quartiernutzung sind.

Die Aktivitäten der Baumaßnahme (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) müssen auf die notwendigste Fläche beschränkt werden. Außerdem ist gemäß DIN 18920 ein Abstand von 1,50 m zu Bäumen und Gehölzstrukturen einzuhalten. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Planungsrelevante Tierarten

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“.

Im Zusammenhang mit der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/2/19.07 „Neubau Gesamtschule Schildesche Westerfeldstraße / Ecke Apfelstraße“ der Stadt Bielefeld ist eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen.

Allgemein verständliche Zusammenfassung

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Eine artenschutzrechtlich relevante Störwirkung durch die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/2/19.07 „Neubau Gesamtschule Schildesche Westerfeldstraße / Ecke Apfelstraße“ der Stadt Bielefeld und eine daraus resultierende Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ist im Zusammenhang mit der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/2/19.07 „Neubau Gesamtschule Schildesche Westerfeldstraße / Ecke Apfelstraße“ nicht zu erwarten.

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Ergebnis

Die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/2/19.07 „Neubau Gesamtschule Schildesche Westerfeldstraße / Ecke Apfelstraße“ der Stadt Bielefeld löst unter Anwendung der genannten Vermeidungsmaßnahmen in Bezug auf die häufigen und verbreiteten Vogelarten keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4 BNatSchG aus.

Warstein-Hirschberg, Januar 2021



Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Literaturverzeichnis

BAUER, H-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Wiesbaden.

DIETZ, C., HELVERSEN, O. v. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Franckh-Kosmos Verlag. Stuttgart.

DREES & SOMMER (2019): Neubau der Martin-Niemöller-Gesamtschule in Bielefeld Schildesche – Auslobung Realisierungswettbewerb. Drees & Sommer Projektmanagement und bautechnische Beratung GmbH. Köln.

ISB BIELEFELD (2020): Neubau Martin-Niemöller Gesamtschule – Lageplan. Immobilienservicebetrieb Stadt Bielefeld. Bielefeld.

LANUV (2020A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite) <https://www.naturschutzinformationen.nrw.de/coyo/page/1132/844/linfos/linfos> Zugriff: 04.11.2020, 14:00 MESZ.

LANUV (2020B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite) https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/39171?kl_gehoel=1&gaert=1&gebaeu=1 Zugriff: 11.11.2020, 08:20 MESZ.

LANUV (2020C): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (WWW-Seite) <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> Zugriff: 11.11.2020, 14:00 MESZ.

MKULNV (2016): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd. Erl. d. MKULNV v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17.

MWME (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

Anlage 1

Baumbestandsplan

M 1:850